

AMTSBLATT



des

Landkreises Wunsiedel i. Fichtelgebirge

Donnerstag, 19.12.2024

Nr. 31/2024

Herausgeber, Verleger und Druck: Landratsamt Wunsiedel, 95632 Wunsiedel, Tel.-Nr.: 09232 80-0

Inhaltsübersicht

Nr.	Veröffentlichung	Seite
202	Landratsamt Wunsiedel i. Fichtelgebirge; Allgemeinverfügung zur Gewährung von Ausnahmen von der Benennung gem. Art. 44 Abs. 2 der Durchführungsverordnung (EU) 2023/594 für Lebensmittelunternehmer, die gemäß Art. 1 Abs. 3 Buchst. c) der Verordnung (EU) Nr. 853/2004 nicht der Zulassung bedürfen.	222
203	Gemeinde Höchstadt i. Fichtelgebirge; Bekanntmachung des Abschlusses nach § 46 Abs. 5 EnWG Konzessionsvertrag Strom	222
204	Gemeinde Höchstadt i. Fichtelgebirge; Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS) // Korrektur zur Veröffentlichung im Amtsblatt 28/2024	222
205	Gemeinde Höchstadt i. Fichtelgebirge; Satzung über die Festsetzung der Hebesätze bei den Realsteuern (Hebesatzsatzung) // Korrektur zur Veröffentlichung im Amtsblatt 26/2024	223
206	Stadt Kirchenlamitz; Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit integriertem Vorhaben- und Erschließungsplan „Kindertagesstätte Schwarzenbacher Str.“, Gemarkung Kirchenlamitz	223
207	Stadt Kirchenlamitz; Öffentliche Bekanntmachung neuer Konzessionsvertrag über die Nutzung der öffentlichen Verkehrswege zur Versorgung mit Strom	224
208	Stadt Kirchenlamitz; Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit integriertem Vorhaben- und Erschließungsplan „Solarpark Niederlamitz“, Gemarkung Niederlamitz sowie Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Kirchenlamitz	224
209	Markt Thiersheim; Satzung über die Festsetzung der Hebesätze bei den Realsteuern (Hebesatzsatzung) // Korrektur zur Veröffentlichung im Amtsblatt 26/2024	227
210	Markt Thierstein; Bekanntmachung des Abschlusses nach § 46 Abs. 5 EnWG Konzessionsvertrag Strom	227
211	Markt Thierstein; Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung für das Gebiet des Gemeindeteils Hauptort Thierstein (BGS-EWS)	227
212	Markt Thierstein; Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabensatzung (BGS-WAS)	227
213	Markt Thierstein; Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung für das Gebiet der Gemeindeteile Kaiserhammer und Schwarzenhammer (BGS-EWS)	228
214	Markt Thierstein; Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung für die Gemeindegebiete Neudürllas und Birkenbühl (GS-EWS)	228
215	Markt Thierstein; Satzung über die Festsetzung der Hebesätze bei den Realsteuern (Hebesatzsatzung) // Korrektur zur Veröffentlichung im Amtsblatt 26/2024	229
216	Arzberger-Kraftwerk-Stiftung; Bekanntmachung der Haushaltssatzung (Landkreis Wunsiedel i. Fichtelgebirge) für das Haushaltsjahr 2024	229
217	Schulverband Kösseine-Mittelschule Tröstau-Nagel; Bekanntmachung der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024	230
218	Zweckverband zur Wasserversorgung; der Bernsteiner Gruppe Bekanntmachung der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024	230
219	Interkommunaler Zweckverband zur Sicherstellung des abwehrenden Brandschutzes und der technischen Hilfeleistung Höchstadt-Thierstein; Bekanntmachung der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024	231
220	Zweckverband Kindertagesstätten Höchstadt – Thierstein; Bekanntmachung der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024	232
221	Zweckverband zur Wasserversorgung der Vordorf-Hildenbacher Gruppe; Bekanntmachung der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024	232

Landratsamt Wunsiedel i. Fichtelgebirge:

Az.: 31 - 5651/02

**Allgemeinverfügung des Landratsamtes Wunsiedel i. Fichtelgebirge
zur Gewährung von Ausnahmen von der Benennung gem. Art. 44
Abs. 2 der Durchführungsverordnung (EU) 2023/594 für Lebens-
mittelunternehmer, die gemäß Art. 1 Abs. 3 Buchst. c) der Ver-
ordnung (EU) Nr. 853/2004 nicht der Zulassung bedürfen.**

Aufgrund des Art. 44 Abs. 2 Durchführungsverordnung (EU) 2023/594 vom 16. März 2023 mit besonderen Seuchenbekämpfungsmaßnahmen in Bezug auf die Afrikanische Schweinepest und zur Aufhebung der Durchführungsverordnung (EU) 2021/605 (Amtsblatt der Europäischen Union L 79 vom 17.03.2023, S. 65) sowie Art. 2 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2 des Gesetzes über den gesundheitlichen Verbraucherschutz und das Veterinärwesen (GVVG) vom 24. Juli 2003 (GVBl. S. 452, 752, BayRS 2120-1-U/G), das zuletzt durch § 1 Abs. 29 der Verordnung vom 4. Juni 2024 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, ergeht für das gesamte Gebiet des Landkreises Wunsiedel i. Fichtelgebirge folgende:

Allgemeinverfügung:

1. Für Lebensmittelunternehmer, die gemäß Art. 1 Abs. 3 Buchst. c) der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 nicht der Zulassung bedürfen und die frisches Fleisch und Fleischerzeugnisse, einschließlich Tierdarmhüllen, verarbeiten, zerlegen und lagern, das bzw. die von Schweinen gewonnen wurden, die in Sperrzonen II oder III gehalten wurden, ist eine Benennung gem. Art. 44 Abs. 2 Durchführungsverordnung (EU) 2023/594 unter Einhaltung nachfolgender Voraussetzungen nicht erforderlich (sog. Ausnahme von der Benennung):
 - 1.1. Das frische Fleisch und die Fleischerzeugnisse, einschließlich Tierdarmhüllen, von Schweinen aus diesen Betrieben werden ausschließlich innerhalb Deutschlands vermarktet,
 - 1.2. die tierischen Nebenprodukte von Schweinen aus diesen Betrieben werden im Einklang mit Art. 35 der Durchführungsverordnung (EU) 2023/594 innerhalb Deutschlands verarbeitet oder beseitigt und
 - 1.3. die Inanspruchnahme der Ausnahme von der Benennung wurde dem Landratsamt Wunsiedel i. Fichtelgebirge durch den Betrieb in Textform angezeigt, bevor Fleisch, Fleischerzeugnisse oder Tierdarmhüllen von Schweinen verarbeitet, zerlegt oder gelagert wird, die in einer Sperrzone II oder III gehalten wurden.
2. Diese Allgemeinverfügung gilt am auf die öffentliche Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.
3. Für diese Allgemeinverfügung werden keine Kosten erhoben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann **innerhalb eines Monats nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung** Klage beim **Bayerischen Verwaltungsgericht in Bayreuth** erhoben werden.

Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

- a. Schriftlich oder zur Niederschrift
Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Anschrift lautet:

**Bayerisches Verwaltungsgericht Bayreuth in 95444
Bayreuth, Friedrichstr. 16
(Hausadresse) bzw. Postfach 11 03 21, 95422 Bayreuth
(Postanschrift)**

- b. Elektronisch

Die Klage kann beim **Bayerischen Verwaltungsgericht Bayreuth** auch elektronisch nach Maßgabe der der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung eines Rechtsbehelfes per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz des Landratsamtes Wunsiedel i. Fichtelgebirge (www.landkreis-wunsiedel.de) bzw. der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

(Sofern kein Fall des § 188 VwGO vorliegt:) Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen. Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Hinweise:

Gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 1 BayVwVfG ist nur der verfügende Teil einer Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu machen. Die Allgemeinverfügung und ihre Begründung können im Landratsamt Wunsiedel i. Fichtelgebirge, Jean-Paul-Straße 9, 95632 Wunsiedel, Zimmer Nr. E.78, während der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden.

Wunsiedel, den 10.12.2024
Landratsamt Wunsiedel i. Fichtelgebirge

gez. Unglaub; Regierungsdirektor

Nr. 203

Gemeinde Höchstädt i. Fichtelgebirge:

**Bekanntmachung des Abschlusses nach § 46 Abs. 5 EnWG
Konzessionsvertrag Strom Gemeinde Höchstädt i.F.**

Die Gemeinde Höchstädt i.F. macht hiermit öffentlich bekannt, dass mit der Bayernwerk Netz GmbH am 21./27.11.2024 ein neuer Konzessionsvertrag über die Nutzung der öffentlichen Verkehrswege zur Versorgung mit Strom geschlossen wurde. Die Bayernwerk Netz GmbH war der einzige Bewerber und hat durch Angebot des bayerischen Musterkonzessionsvertrages die Anforderungen der Kommune erfüllt.

Höchstädt, den 03.12.2024
Gemeinde Höchstädt i.F.

gez. Gerald Bauer; Erster Bürgermeister;

Nr. 204

Gemeinde Höchstädt i. Fichtelgebirge:

// Korrektur zur Veröffentlichung im Amtsblatt 28/2024

**Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur
Entwässerungssatzung der Gemeinde Höchstädt i. Fichtelgebirge
(BGS-EWS)**

Vom 14. November 2024

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt die Gemeinde Höchstädt i.Fichtelgebirge folgende Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung der Gemeinde Höchstädt i.Fichtelgebirge:

§ 1

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Höchstädt i.Fichtelgebirge (BGS-EWS) vom 22. November 2007 (KrABl. 23/2007 v. 06.12.2007, Nr. 188), geändert am 07.Juli 2016 (KrABl. 13/2016 v. 21.07.2016, Nr. 93), zuletzt geändert am 16.September 2020 (KrABl 24/2020 v. 15.10.2020, Nr. 164) wird wie folgt geändert:

1. § 9 a Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Nenndurchfluss (Qn) bzw. Dauerdurchfluss (Q3)

bis Qn 2,5/Q3_4 60,00 €
über Qn 2,5/Q3_4 90,00 €“

2. In § 10 Abs. 1 Satz 2 wird der Betrag „3,48 €“ durch den Betrag „3,55 €“ ersetzt.

§ 2

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2025 in Kraft.

Höchstädt i. Fichtelgebirge, 14. November 2024
Gemeinde Höchstädt i. Fichtelgebirge

gez. Bauer; Erster Bürgermeister

Nr. 205

Gemeinde Höchstädt i. Fichtelgebirge:

// Korrektur zur Veröffentlichung im Amtsblatt 26/2024

Satzung über die Festsetzung der Hebesätze bei den Realsteuern (Hebesatzsatzung) der Gemeinde Höchstädt i.Fichtelgebirge (Landkreis Wunsiedel i.Fichtelgebirge) Vom 09. Oktober 2024

Aufgrund von Art. 22 Abs. 2 und Art. 23 ff. Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.8.1998 (GVBl. S. 796, 797, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 1 Abs. 6 der Verordnung vom 4. Juni 2024 (GVBl. S. 98) und Art. 18 des Bayerischen Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.04.1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch § 1 Abs. 10 der Verordnung vom 4. Juni 2024 (GVBl. S. 98) in Verbindung mit § 25 Abs. 1 und 2 des Grundsteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.08.1973 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Art. 21 des Jahressteuergesetz 2022 vom 16.12.2022 (BGBl. I S. 2294) und Art. 5 des Bayerischen Grundsteuergesetzes vom 10.12.2021 (GVBl. S.638), zuletzt geändert durch Art. 9 des Gesetzes vom 21.04.2023 (GVBl. S. 128) und § 16 Gewerbesteuer-gesetz (GewStG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.10.2002 (BGBl. I S. 4167), zuletzt geändert durch Art. 19 des Gesetzes zur Stärkung von Wachstumschancen, Investitionen und Innovation sowie Steuervereinfachung und Steuerfairness (Wachstumschancengesetz) vom 27.3.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 108) erlässt die Gemeinde Höchstädt i. Fichtelgebirge folgende Satzung:

§ 1 Steuerhebesätze

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2025 und folgende wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- a) für die Betriebe der Land- und Forstwirtschaft (A) 300 v.H.
- b) für die Grundstücke (B) 210 v.H.

2. Gewerbesteuer

350 v.H.

§ 2 Inkrafttreten

1. Diese Satzung tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.

2. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 14. November 2019 (KrABl Nr. 26/2019; Nr. 210, S.183) außer Kraft.

Höchstädt, 09. Oktober 2024

gez. Bauer; Erster Bürgermeister

Nr. 206

Stadt Kirchenlamitz:

Bekanntmachung Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit integriertem Vorhaben- und Erschließungsplan „Kindertagesstätte Schwarzenbacher Str.“, Gemarkung Kirchenlamitz

hier: Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gem. § 2 Abs. 1 BauGB und Durchführung der vorgezogenen Bürgerbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB



Der Stadtrat der Stadt Kirchenlamitz hat in seiner Sitzung am 10.10.2024 die die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Kindertagesstätte Schwarzenbacher Str.“ gem. § 12 Abs. 1 BauGB beschlossen. Dieser Beschluss wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Bisher war der überplante Bereich als Fläche für die Landwirtschaft berücksichtigt. Der Geltungsbereich der Bauleitplanung beinhaltet folgende Grundstücke der Gemarkung Kirchenlamitz:

2478
2640
2654
2655
2694
2695

Die Grundstücke liegen im bauplanungsrechtlichen Außenbereich in Verlängerung der Gartenstraße und neben der Grund- und Mittelschule in der Schwarzenbacher Straße.

Im wirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Kirchenlamitz ist der zu überplanende Bereich als Wohnbaufläche dargestellt.

In der Sitzung des Stadtrates vom 10.10.2024 wurde beschlossen die Vorentwurfsunterlagen gem. § 3 Abs. 1 BauGB frühzeitig öffentlich auszulegen. Die Vorentwurfsplanungen samt Begründung wurden vom

Diese Unterlagen zur Bauleitplanung liegen zu jedermanns Einsicht in der Zeit vom

27.12.2024 bis 31.01.2025

im Rathaus der Stadt Kirchenlamitz im Zimmer Nr. 0.14 bei Herrn Beyer während der üblichen Dienstzeiten aus. Es wird um vorherige telefonische Terminabstimmung unter 09285/95931 gebeten.

Nach § 3 Abs. 1 Planungssicherstellungsgesetz (PlanSiG) in Verbindung mit § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB wird der Entwurf des Bebauungsplanes durch Veröffentlichung im Internet unter der Internetadresse der Stadt Kirchenlamitz unter: www.kirchenlamitz.de/unser-rathaus/bekanntmachungen und das zentrale Internetportal des Freistaates Bayern (Bauleitplanung Bayern) unter der Internetadresse www.bauleitplanung.bayern.de ausgelegt. Die Öffentlichkeit kann sich dort über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichten und sich in innerhalb der o.g. Frist äußern.

Während des genannten Zeitraums können Stellungnahmen elektronisch übermittelt, aber auch auf anderem Wege (schriftlich oder mündlich zur Niederschrift) bei der Stadt abgegeben werden. Es besteht während der genannten Dienstzeiten im Rathaus Gelegenheit zur Niederschrift der Äußerung sowie zur Erörterung der Planung.

Wird eine öffentliche Erörterung über Ziele und Zweck der Planung von einer größeren Anzahl von Bürgern gewünscht, wird der Termin für die öffentliche Veranstaltung in gleicher Weise durch den Anschlag an den Amtstafeln und im Amtsblatt bekanntgemacht.

Da das Ergebnis der Behandlung der Anregungen mitgeteilt wird, ist die Angabe der Anschrift des Verfassers zweckmäßig. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht (Datum des Posteingangs bei der Stadt) abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Bauleitplanungen unberücksichtigt bleiben können, sofern die Stadt Kirchenlamitz den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der Bauleitplanungen nicht von Bedeutung ist.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit § 3 BauGB und dem Bayerischen Datenschutzgesetz (BayDSG). Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“ das ebenfalls ausliegt.

Kirchenlamitz, den 19.12.2024
STADT KIRCHENLAMITZ

gez. Büttner; Erster Bürgermeister

Nr. 207

Stadt Kirchenlamitz:

Öffentliche Bekanntmachung

Die Stadt Kirchenlamitz macht hiermit öffentlich bekannt, dass mit der Bayernwerk Netz GmbH am 08./15.11.2024 ein neuer Konzessionsvertrag über die Nutzung der öffentlichen Verkehrswege zur Versorgung mit Strom geschlossen wurde. Die Bayernwerk Netz GmbH war der einzige Bewerber und hat durch Angebot des bayerischen Musterkonzessionsvertrages die Anforderungen der Kommune erfüllt.

Kirchenlamitz, 06.12.2024

gez. Büttner; Erster Bürgermeister

Stadt Kirchenlamitz:

Bekanntmachung

Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit integriertem Vorhaben- und Erschließungsplan „Solarpark Niederlamitz“, Gemarkung Niederlamitz sowie Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Kirchenlamitz

hier:

- **Bekanntmachung der Ergänzung zum Aufstellungsbeschluss und**
- **Beschluss zur Billigung und öffentlichen Beteiligung gem. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB**

Der Stadtrat der Stadt Kirchenlamitz hat in seiner Sitzung am 11.04.2024 die Änderung des Flächennutzungsplanes sowie die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Sondergebiet Photovoltaik – Solarpark Niederlamitz“ gem. § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen. In diesem Beschluss wurde der Geltungsbereich auf die Flurnummern 417 + 419 + 430 + 433+ 455 + 457 + 84/1 + 421/1 Gemarkung Niederlamitz ausgewiesen.

Durch zwischenzeitlich erfolgte Überplanungen des Vorhabenträgers wird der Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung sowie der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes geändert bzw. ergänzt auf folgende Flurnummern:
Gemarkung Niederlamitz:

84/1
417
419 (Teilfläche)
421/1
433
443 (Teilfläche)
455
457

Der aktualisierte Geltungsbereich ist aus nachfolgendem Lageplan ersichtlich.



Dieser Ergänzungsbeschluss wird hiermit bekannt gemacht.

Die Grundstücke liegen im bauplanungsrechtlichen Außenbereich in ca. 800m Entfernung südlich des Ortszentrums Niederlamitz und ca. 500 m nördlich des Gemeindeteils Hohenbuch.

Im wirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Kirchenlamitz ist der zu überplanende Bereich hauptsächlich als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt.

In der Sitzung des Stadtrates vom 05.12.2024 wurde beschlossen die Entwurfsunterlagen gem. § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen. Die

Entwurfsplanungen mit Datum vom 05.11.2024 samt Entwurf der Begründung mit gleichem Datum, wurde vom Ingenieurbüro IBW, Schillerstraße 33, 95346 Stadtsteinach erstellt.

Diese Unterlagen zur Bauleitplanung liegen zu jedermanns Einsicht in der Zeit vom

27.12.2024 bis 31.01.2025

im Rathaus der Stadt Kirchenlamitz, Marktplatz 3, 95158 Kirchenlamitz, im Zimmer Nr. 0.14 bei Herrn Beyer während der üblichen Dienstzeiten aus. Es wird um vorherige telefonische Terminabstimmung unter 09285/95931 gebeten.

Nach § 3 Abs. 1 Planungssicherstellungsgesetz (PlanSiG) in Verbindung mit § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB wird der Entwurf des Bebauungsplanes sowie die Änderung des Flächennutzungsplanes durch Veröffentlichung im Internet unter der Internetadresse der Stadt Kirchenlamitz unter:

www.kirchenlamitz.de/unser-rathaus/bekanntmachungen

und das zentrale Internetportal des Freistaates Bayern (Bauleitplanung Bayern) unter der Internetadresse www.bauleitplanung.bayern.de ausgelegt.

Die Öffentlichkeit kann sich dort über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichten und sich in innerhalb der o.g. Frist äußern.

Während des genannten Zeitraums können Stellungnahmen elektronisch übermittelt, aber auch auf anderem Wege (schriftlich oder mündlich zur Niederschrift) bei der Stadt abgegeben werden. Es besteht während der genannten Dienstzeiten im Rathaus Gelegenheit zur Niederschrift der Äußerung sowie zur Erörterung der Planung.

Wird eine öffentliche Erörterung über Ziele und Zweck der Planung von einer größeren Anzahl von Bürgern gewünscht, wird der Termin für die öffentliche Veranstaltung in gleicher Weise durch den Anschlag an den Amtstafeln und im Amtsblatt bekanntgemacht.

Da das Ergebnis der Behandlung der Anregungen mitgeteilt wird, ist die Angabe der Anschrift des Verfassers zweckmäßig. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht (Datum des Posteingangs bei der Stadt) abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Bauleitplanungen unberücksichtigt bleiben können, sofern die Stadt Kirchenlamitz den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der Bauleitplanungen nicht von Bedeutung ist.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit § 3 BauGB und dem Bayerischen Datenschutzgesetz (BayDSG). Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“ das ebenfalls ausliegt.

Derzeit liegen folgende Arten umweltbezogener Informationen vor:

- die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt,
- umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt,
- der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern,
- die Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie,
- die Darstellungen von Landschaftsplänen.

Folgende umweltrelevante Informationen sind verfügbar:

Schutzgut	Verfügbar	Nicht verfügbar	Nicht betroffen	Information
Tiere	X			<p>Umweltbericht der Fa. Freiraumspektrum mit spezieller artenschutzrechtlicher Prüfung und Eingriffs-/Ausgleichbilanzierung vom November 2024. (Beschreibung der Ausgangssituation, der Auswirkungen sowie Ergebnis der Betrachtung).</p> <p>Begründung zum Bauleitplan vom 05.11.2024.</p> <p>Stellungnahme des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vom 18.07.2024 zu den Themen Forsten und Landwirtschaft.</p> <p>Stellungnahme des Bayerischen Bauernverbandes vom 16.07.2024 zu landwirtschaftlichen Nutzflächen.</p> <p>Stellungnahme der Jägerschaft Fichtelgebirge vom 01.07.2024 zu Flächen, Tierschutz und Jagdrecht.</p> <p>Stellungnahme des Landratsamtes Wunsiedel vom 26.07.2024 zu den Themen Immission, Naturschutz und Wasserrecht.</p> <p>Stellungnahme der Regierung von Oberfranken zu den Themen Landwirtschaft und Baurecht vom 23.07.2024.</p>
Pflanzen	X			<p>Umweltbericht der Fa. Freiraumspektrum mit spezieller artenschutzrechtlicher Prüfung und Eingriffs-/Ausgleichbilanzierung vom November 2024. (Beschreibung der Ausgangssituation, der Auswirkungen sowie Ergebnis der Betrachtung).</p> <p>Begründung zum Bauleitplan vom 05.11.2024.</p> <p>Stellungnahme des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vom 18.07.2024 zu den Themen Forsten und Landwirtschaft.</p> <p>Stellungnahme des Bayerischen Bauernverbandes vom 16.07.2024 zu landwirtschaftlichen Nutzflächen.</p> <p>Stellungnahme der Jägerschaft Fichtelgebirge vom 01.07.2024 zu Flächen, Tierschutz und Jagdrecht.</p> <p>Stellungnahme des Landratsamtes Wunsiedel vom 26.07.2024 zu den Themen Immission, Naturschutz und Wasserrecht.</p>
Fläche	x			<p>Umweltbericht mit Begründung vom November 2024. Erhöhung der Biodiversität. Kein landwirtschaftlicher Flächenverlust.</p> <p>Stellungnahme des regionalen Planungsverbandes Oberfranken-Ost vom 01.07.2024 zum landschaftlichen Vorbehaltsgelände</p> <p>Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes Hof vom 26.07.2024 zu den Themen Altlasten, Wasserrecht und Bodenschutz.</p> <p>Stellungnahme des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vom 18.07.2024 zu den Themen Forsten und Landwirtschaft.</p> <p>Stellungnahme des Bayerischen Bauernverbandes vom 16.07.2024 zu landwirtschaftlichen Nutzflächen.</p> <p>Stellungnahme der Jägerschaft Fichtelgebirge vom 01.07.2024 zu Flächen, Tierschutz und Jagdrecht.</p> <p>Stellungnahme des Landratsamtes Wunsiedel vom 26.07.2024 zu den Themen Immission, Naturschutz und Wasserrecht.</p>
Boden	X			<p>Umweltbericht der Fa. Freiraumspektrum mit spezieller artenschutzrechtlicher Prüfung und Eingriffs-/Ausgleichbilanzierung vom November 2024. (Beschreibung der Ausgangssituation, der Auswirkungen sowie Ergebnis der Betrachtung).</p>

			<p>Begründung zum Bauleitplan vom 05.11.2024.</p> <p>Stellungnahme des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vom 18.07.2024 zu den Themen Forsten und Landwirtschaft.</p> <p>Stellungnahme des Bayerischen Bauernverbandes vom 16.07.2024 zu landwirtschaftlichen Nutzflächen.</p> <p>Stellungnahme der Jägerschaft Fichtelgebirge vom 01.07.2024 zu Flächen, Tierschutz und Jagdrecht.</p> <p>Stellungnahme des Landratsamtes Wunsiedel vom 26.07.2024 zu den Themen Immission, Naturschutz und Wasserrecht.</p> <p>Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes Hof vom 26.07.2024 zu den Themen Altlasten, Wasserrecht und Bodenschutz.</p>
Wasser	X		<p>Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes Hof vom 26.07.2024 zu den Themen Wasserschutzgebiete, Grundwasserversorgung und Bodenschutz.</p> <p>Entwässerungsgutachten der Fa. Sonnwin vom 05.11.2024.</p>
Luft	X		Umweltbericht mit Begründung vom November 2024. Es sind keine nachhaltigen und erheblichen Auswirkungen auf die betrachtungsrelevanten Schutzgüter zu erwarten.
Klima/Luft	X		Umweltbericht mit Begründung vom November 2024. Beschreibung der Ausgangssituation, der Auswirkungen sowie Ergebnis der Betrachtung – mikroklimatische Veränderungen ohne relevante Auswirkungen.
Wirkungsgefüge § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe a BauGB	X		Umweltbericht mit Begründung vom November 2024. Beschreibung der Ausgangssituation, der Auswirkungen sowie Ergebnis der Betrachtung – erhebliche Auswirkungen können ausgeschlossen werden.
Landschaft	X		<p>Blendgutachten der Fa. Sonnwin vom 05.11.2024</p> <p>Begründung zum Bauleitplan vom 05.11.2024.</p>

			<p>Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes Hof vom 26.07.2024 zu den Themen Altlasten, Wasserrecht und Bodenschutz.</p> <p>Stellungnahme des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vom 18.07.2024 zu den Themen Forsten und Landwirtschaft.</p> <p>Stellungnahme des Bayerischen Bauernverbandes vom 16.07.2024 zu landwirtschaftlichen Nutzflächen.</p> <p>Stellungnahme der Jägerschaft Fichtelgebirge vom 01.07.2024 zu Flächen, Tierschutz und Jagdrecht.</p> <p>Stellungnahme des Landratsamtes Wunsiedel vom 26.07.2024 zu den Themen Immission, Naturschutz und Wasserrecht.</p> <p>Stellungnahme der Regierung von Oberfranken zu den Themen Landwirtschaft und Baurecht vom 23.07.2024.</p>
Biologische Vielfalt	X		Umweltbericht mit Begründung vom November 2024. Beschreibung der Ausgangssituation, der Auswirkungen sowie Ergebnis der Betrachtung – erhebliche Auswirkungen auf die biologische Vielfalt sind nicht zu prognostizieren.
Natura 2000		X	
Mensch / Bevölkerung und ihre Gesundheit	X		<p>Umweltbericht mit Begründung vom November 2024. Es sind keine nachhaltigen und erheblichen Auswirkungen auf die betrachtungsrelevanten Schutzgüter zu erwarten.</p> <p>Stellungnahme des Landratsamtes Wunsiedel vom 26.07.2024 zu den Themen Immission, Naturschutz und Wasserrecht.</p> <p>Stellungnahme des Kreisbrandrates des Landkreises Wunsiedel vom 18.07.2024.</p>
Kulturgüter		X	Umweltbericht mit Begründung vom November 2024. Beschreibung der Ausgangssituation, der Auswirkungen sowie Ergebnis der Betrachtung – erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzguts können ausgeschlossen werden.
Sonstige Sachgüter		X	Umweltbericht mit Begründung vom November 2024.

			<p>Beschreibung der Ausgangssituation, der Auswirkungen sowie Ergebnis der Betrachtung – erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzguts können ausgeschlossen werden.</p> <p>Stellungnahme des Landratsamtes Wunsiedel vom 26.07.2024 zu den Themen Immission, Naturschutz und Wasserrecht.</p>
Emissionen		X	Umweltbericht mit Begründung vom November 2024. Keine relevanten elektrischen oder magnetischen Felder, keine Emissionen an die Luft.
Abfälle und Abwasser	X		<p>Umweltbericht mit Begründung vom November 2024. Kein Anschluss an die Abfallentsorgung erforderlich, kein anfallendes Abwasser.</p> <p>Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes Hof vom 26.07.2024 zu den Themen Wasserschutzgebiete, Grundwasserversorgung und Bodenschutz.</p> <p>Stellungnahme des Landratsamtes Wunsiedel vom 26.07.2024 zu den Themen Immission, Naturschutz und Wasserrecht.</p>
Nutzung erneuerbarer Energie, Energieeinsparung	X		Umweltbericht mit Begründung vom November 2024. Bauleitplanung entspricht dem Belang der Nutzung erneuerbarer Energien sowie der sparsamen und effizienten Nutzung von Energie gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe f BauGB. Der Bebauungsplan trägt dazu bei, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern, die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln sowie den Klimaschutz und die Klimaanpassung zu fördern gemäß § 1 Abs. 5 Satz 2 BauGB. Gemäß § 1a Abs. 5 BauGB soll den Erfordernissen des Klimaschutzes sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden.
Darstellung Landschaftsplan	X		Flächennutzungsplan der Stadt Kirchenlamitz.
Darstellung Sonstige Pläne insbesondere Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrecht		X	<p>Umweltbericht mit Begründung vom November 2024.</p> <p>Wasserrechtliche Belange werden im Zuge Niederschlagswasserversickerung berührt.</p> <p>Kein Anschluss an die Abfallentsorgung erforderlich, keine Einträge im Altlastenkataster vorhanden.</p> <p>Immissionsschutzrechtliche Belange werden nicht berührt.</p>

		X		Umweltbericht mit Begründung vom November 2024. Beschreibung der Ausgangssituation, der Auswirkungen sowie Ergebnis der Betrachtung – als Wechselwirkungen nach UVPG werden die Ökosystemen Zusammenhänge zwischen einzelnen Komponenten mehrerer Schutzgüter aufgefasst. Erhebliche Auswirkungen auf schutzgüterübergreifende Wechselwirkungen können ausgeschlossen werden.
Anfälligkeit des Vorhabens für Schwere Unfälle oder Katastrophen			X	
Luftqualität in bestimmten Gebieten mit festgelegten Immissionsgrenzwerten			X	

Folgende Arten sonstiger Informationen sind verfügbar:

Schutzgut	Verfügbar	Nicht verfügbar	Nicht betroffen	Information
Belange der Wirtschaft, auch mittelständische Strukturen im Interesse einer verbraucherähnlichen Versorgung der Bevölkerung	X			Umweltbericht mit Begründung vom November 2024. Belange der gewerblichen Wirtschaft werden insoweit berührt, dass ein Unternehmen Investitionen zur Errichtung einer Anlage zur Erzeugung erneuerbarer Energien tätigt. Die Belange von Land- und Forstwirtschaft werden berührt, weil landwirtschaftliche Flächen für den Zwischennutzungszeitraum aus der landwirtschaftlichen Hauptproduktion herausgenommen werden.
Belange der Versorgung mit Energie einschließlich der Versorgungssicherheit	X			Umweltbericht mit Begründung vom November 2024. Stellungnahme des Landratsamtes Wunsiedel vom 26.07.2024 zu den Themen Immission, Naturschutz und Wasserrecht.

STADT KIRCHENLAMITZ

gez. Büttner; Erster Bürgermeister

// Korrektur zur Veröffentlichung im Amtsblatt 26/2024

Satzung über die Festsetzung der Hebesätze bei den Realsteuern (Hebesatzsatzung) des Marktes Thiersheim (Landkreis Wunsiedel i.Fichtelgebirge) Vom 16. Oktober 2024

Aufgrund von Art. 22 Abs. 2 und Art. 23 ff. Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.8.1998 (GVBl. S. 796, 797, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 1 Abs. 6 der Verordnung vom 4. Juni 2024 (GVBl. S. 98) und Art. 18 des Bayerischen Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.04.1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch § 1 Abs. 10 der Verordnung vom 4. Juni 2024 (GVBl. S. 98) in Verbindung mit § 25 Abs. 1 und 2 des Grundsteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.08.1973 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Art. 21 des Jahressteuergesetz 2022 vom 16.12.2022 (BGBl. I S. 2294) und Art. 5 des Bayerischen Grundsteuergesetzes vom 10.12.2021 (GVBl. S.638), zuletzt geändert durch Art. 9 des Gesetzes vom 21.04.2023 (GVBl. S. 128) und § 16 Gewerbesteuer-Gesetz (GewStG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.10.2002 (BGBl. I S. 4167), zuletzt geändert durch Art. 19 des Gesetzes zur Stärkung von Wachstumschancen, Investitionen und Innovation sowie Steuervereinfachung und Steuerfairness (Wachstumschancengesetz) vom 27.3.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 108) erlässt der Markt Thiersheim folgende Satzung:

§ 1 Steuerhebesätze

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2025 und folgende wie folgt festgesetzt:

- 1. Grundsteuer
 - a) für die Betriebe der Land- und Forstwirtschaft (A) 357 v.H.
 - b) für die Grundstücke (B) 175 v.H.
- 2. Gewerbesteuer 340 v.H.

§ 2 Inkrafttreten

- 1. Diese Satzung tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.
- 2. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 10. Oktober 2019 (KrAbI Nr. 23/2019; Nr. 190, S.170) außer Kraft.

Thiersheim, 16. Oktober 2024

gez. Frohmader; Erster Bürgermeister

Markt Thierstein

Bekanntmachung des Abschlusses nach § 46 Abs. 5 EnWG Konzessionsvertrag Strom Markt Thierstein

Der Markt Thierstein macht hiermit öffentlich bekannt, dass mit der Bayernwerk Netz GmbH am 16./27.08.2024 ein neuer Konzessionsvertrag über die Nutzung der öffentlichen Verkehrswege zur Versorgung mit Strom geschlossen wurde. Die Bayernwerk Netz GmbH war der einzige Bewerber und hat durch Angebot des bayerischen Musterkonzessionsvertrages die Anforderungen der Kommune erfüllt.

Thierstein, den 03.12.2024
Markt Thierstein

gez. Erster Bürgermeister; Thomas Schobert

Markt Thierstein

Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Marktes Thierstein für das Gebiet des Gemeindeteils Hauptort Thierstein (BGS-EWS) vom 06. Dezember 2024

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt der Markt Thierstein folgende Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Marktes Thierstein für das Gebiet des Gemeindeteils Thierstein:

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Marktes (BGS/EWS) vom 15. November 1996 (KrABI 32/1996 v. 19.12.1996), geändert mit Änderungssatzung vom 25. November 2008 (KrABI.Nr. 22/2008 S. 140), zuletzt geändert vom 28. März 2024 (KrABI 11/2024 Nr. 56 S. 70) wird wie folgt geändert:

§ 1

- 1. § 9 Abs. 2 erhält folgende Fassung:
„Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Nenndurchfluss (Qn) bzw. Dauerdurchfluss (Q3) bis Qn 2,5/Q3_4 84,00 €/Jahr,
über Qn 2,5/Q3_4 140,00 €/Jahr“
- 2. In § 10 Abs. 1 Satz 2 wird der Betrag von „4,90 €“ durch den Betrag „3,18 €“ ersetzt.

§ 2

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01. Januar 2025 in Kraft.

Thierstein, 06. Dezember 2024
Markt Thierstein

gez. Schobert; Erster Bürgermeister

Markt Thierstein

Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabensatzung des Marktes Thierstein (BGS-WAS)

Vom 06. Dezember 2024

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt der Markt Thierstein folgende Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabensatzung des Marktes Thierstein:

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabensatzung des Marktes Thierstein (BGS-WAS) vom 24. Mai 2011 (KrABI 11/2011 v. 3. Juni 2011 S. 50/51), geändert vom 12.November 2021 (KrABI Nr. 53/2021 Nr. 261 S. 256) wird wie folgt geändert:

§ 1

- 1. § 9 a Abs. 2 erhält folgende Fassung:
„Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Nenndurchfluss (Qn) bzw. Dauerdurchfluss (Q3) bis Qn 2,5/Q3_4 96,00 €
über Qn 2,5/Q3_4 154,00 €“
- 2. In § 10 Abs. 1 wird der Betrag „2,65 €“ durch den Betrag „6,08 €“ ersetzt.
In § 10 Abs. 3 wird der Betrag „2,65 €“ durch den Betrag „6,08 €“ ersetzt.

§ 2

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2025 in Kraft.

Thierstein, 06. Dezember 2024
Markt Thierstein

gez. Schobert; Erster Bürgermeister

Nr. 213

Markt Thierstein

Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Marktes Thierstein für das Gebiet der Gemeindeteile Kaiserhammer und Schwarzenhammer (BGS-EWS)

vom 06.12.2024

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt der Markt Thierstein folgende Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Kläranlage Schwarzenhammer:

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Marktes Thierstein für das Gebiet der Gemeindeteile Kaiserhammer und Schwarzenhammer (BGS/EWS) vom 30.06.1997 (KrABI 19/1997 v. 21.08.1997 S. 135), geändert mit Änderungssatzung vom 25. November 2008 (KrABI.Nr. 22/2008 S. 135), zuletzt geändert mit der Änderungssatzung vom 28. März 2024 (KrABI.Nr. 11/2024 Nr. 55 S. 69) wird wie folgt geändert:

§ 1

- § 9 a Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Nenndurchfluss (Qn) bzw. Dauerdurchfluss (Q3)

bis Qn 2,5/Q3_4	84,00 €
über Qn 2,5/Q3_4	126,00 €

- In § 10 Abs. 1 Satz 2 wird der Betrag „2,99 €“ durch den Betrag „3,25 €“ ersetzt.

§ 2

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01. Januar 2025 in Kraft.

Thierstein, 06. Dezember 2024
Markt Thierstein

gez. Schobert; Erster Bürgermeister

Nr. 214

Markt Thierstein

Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Marktes Thierstein für die Gemeindegebiete Neudürllas und Birkenbühl (GS-EWS)

Vom 06.12.2024

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt der Markt Thierstein folgende Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung:

§ 1

Gebührenerhebung

Der Markt Thierstein erhebt für die Benutzung der Entwässerungsanlage für die Gemeindegebiete Neudürllas und Birkenbühl Einleitungsgebühren.

§ 2

Einleitungsgebühr

- Die Einleitungsgebühr wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge der Abwässer berechnet, die der Entwässerungsanlage von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt werden. Die Gebühr beträgt 0,95 Euro pro Kubikmeter Abwasser.
- Als Abwassermenge gelten die dem Grundstück aus der Wasserversorgungseinrichtung und aus der Eigengewinnungsanlage zugeführten Wassermengen abzüglich der nachweislich auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen, soweit der Abzug nicht nach Abs. 4 ausgeschlossen ist. Die Wassermengen werden durch geeichten Wasserzähler ermittelt. Sie sind von der Gemeinde zu schätzen, wenn
 - Ein Wasserzähler nicht vorhanden ist, oder
 - Der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird, oder
 - Sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass ein Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.

Werden die Wassermengen nicht vollständig über Wasserzähler erfasst, werden als dem Grundstück aus der Eigengewinnungsanlage zugeführte Wassermenge pauschal 15 m³ pro Jahr und Einwohner, der zum Stichtag 01.07. mit Wohnsitz auf dem herauszuziehenden Grundstück gemeldet ist, neben der tatsächlich aus der öffentlichen Wasserversorgung abgenommenen angesetzt, insgesamt aber nicht weniger als 35 m³ pro Jahr und Einwohner. In begründeten Einzelfällen sind ergänzende höhere Schätzungen möglich. Es steht dem Gebührenpflichtigen frei, den Nachweis eines niedrigeren Wasserverbrauchs zu führen; Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend.

- Der Nachweis der verbrauchten und der zurückgehaltenen Wassermengen obliegt dem Gebührenpflichtigen. Er ist grundsätzlich durch geeichte oder verplombte Wasserzähler zu führen, die der Gebührenpflichtige auf eigene Kosten fest zu installieren hat. Bei landwirtschaftlichen Betrieben mit Viehhaltung gilt für jedes Stück Großvieh bzw. für jede Großvieheinheit eine Wassermenge von 18 m³ pro Jahr als nachgewiesen. Maßgebend ist die im Vorjahr durchschnittlich gehaltene Viehzahl. Der Nachweis der Viehzahl obliegt dem Gebührenpflichtigen; er kann durch Vorlage des Bescheides der Tierseuchenkasse erbracht werden.
- Vom Abzug nach Abs. 3 sind ausgeschlossen
 - Wassermengen bis zu 20 m³ jährlich
 - Das hauswirtschaftlich genutzte Wasser und
 - Das zur Speisung von Heizungsanlagen verbrauchte Wasser
- Im Fall des § 10 Abs. 3 Sätze 3 bis 5 ist der Abzug auch insoweit begrenzt, als der Wasserverbrauch 35 m³ pro Jahr und Einwohner, der zum Stichtag 01.07. mit Wohnsitz auf dem heranzuziehenden Grundstück gemeldet ist, unterschreiten würde. In begründeten Einzelfällen sind ergänzende höhere betriebsbezogene Schätzungen möglich.

§ 3

Gebühreuzuschläge

Für Abwässer im Sinn des § 2 dieser Satzung, deren Beseitigung Kosten verursacht, die die durchschnittlichen Kosten der Beseitigung von Hausabwasser um mehr als 30 % übersteigen, wird ein Zuschlag bis zur Höhe des den Grenzwert übersteigenden Prozentsatzes des Kubikmeter Preises für die Einleitungsgebühr erhoben.

§ 4

Entstehen der Gebührenschuld

Die Einleitungsgebühr entsteht mit jeder Einleitung von Abwasser in die Entwässerungsanlage.

§ 5

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschild Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist.
- (2) Gebührensschuldner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebs.
- (3) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 6

Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung

- (1) Die Einleitung wird jährlich abgerechnet. Die Einleitungsgebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.
- (2) Auf die Gebührenschild sind bis zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November jedes Jahres Vorauszahlungen in Höhe eines Viertels der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten. Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, so setzt der Markt die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung der Jahresgesamteinleitung fest.

§ 7

Erstattung des Aufwands für Grundstücksanschlüsse

- (1) Der Aufwand für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie für die Unterhaltung der Grundstücksanschlüsse im Sinn des § 3 EWS ist mit Ausnahme des Aufwands, der auf die im öffentlichen Straßengrund liegende Teile der Grundstücksanschlüsse entfällt, in der jeweils tatsächlichen Höhe zu erstatten.
- (2) Der Erstattungsanspruch entsteht mit Abschluss der jeweiligen Maßnahme. Schuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens des Erstattungsanspruchs Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist; mehrere Schuldner (Eigentümer bzw. Erbbauberechtigte) sind Gesamtschuldner.

§ 8

Pflichten der Gebührenschildner

Die Gebührenschildner sind verpflichtet, der Gemeinde für die Höhe der Abgabe maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen – auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen Auskunft zu erteilen.

§ 9

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01. Januar 2025 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die Gebührensatzungen vom 25. November 2008, veröffentlicht im KrABl 22/2008 vom 04.12.2008 Nr. 172 und Nr. 175 außer Kraft.

Thierstein, den 06.12.2024
Markt Thierstein

gez. Schobert; Erster Bürgermeister

Nr. 215

Markt Thierstein

// Korrektur zur Veröffentlichung im Amtsblatt 26/2024

Satzung über die Festsetzung der Hebesätze bei den Realsteuern (Hebesatzsatzung) des Marktes Thierstein (Landkreis Wunsiedel i.Fichtelgebirge) Vom 10. Oktober 2024

Aufgrund von Art. 22 Abs. 2 und Art. 23 ff. Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.8.1998 (GVBl. S. 796, 797, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 1 Abs. 6 der Verordnung vom 4. Juni 2024 (GVBl. S. 98) und Art. 18 des

Bayerischen Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.04.1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch § 1 Abs. 10 der Verordnung vom 4. Juni 2024 (GVBl. S. 98) in Verbindung mit § 25 Abs. 1 und 2 des Grundsteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.08.1973 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Art. 21 des Jahressteuergesetz 2022 vom 16.12.2022 (BGBl. I S. 2294) und Art. 5 des Bayerischen Grundsteuergesetzes vom 10.12.2021 (GVBl. S.638), zuletzt geändert durch Art. 9 des Gesetzes vom 21.04.2023 (GVBl. S. 128) und § 16 Gewerbesteuer-Gesetz (GewStG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.10.2002 (BGBl. I S. 4167), zuletzt geändert durch Art. 19 des Gesetzes zur Stärkung von Wachstumschancen, Investitionen und Innovation sowie Steuervereinfachung und Steuerfairness (Wachstumschancengesetz) vom 27.3.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 108) erlässt der Markt Thierstein folgende Satzung:

§ 1 Hebesätze

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden für das Jahr 2025 und Folgejahre wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a) für die Betriebe der Land- und Forstwirtschaft (A)	430 v.H.
b) für die Grundstücke (B)	200 v.H.
2. Gewerbesteuer	340 v.H.

§ 2 Inkrafttreten

1. Diese Satzung tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 12. November 2021 (KrAbl Nr. 53/2021; Nr.260; S. 256) außer Kraft.

Thierstein, 10. Oktober 2024

gez. Schobert; Erster Bürgermeister

Nr. 216

Arzberger-Kraftwerk-Stiftung

Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Arzberger-Kraftwerk-Stiftung (Landkreis Wunsiedel i. Fichtelgebirge) für das Haushaltsjahr 2024

I.

Auf Grund des Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in Verbindung mit Art. 20 Abs. 1 des Bayerischen Stiftungsgesetzes hat der Stadtrat der Stadt Arzberg in seiner öffentlichen Sitzung am 28.11.2024 gemäß § 6 der Stiftungssatzung folgende Haushaltssatzung für die Arzberger-Kraftwerk-Stiftung erlassen:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt	
in den Einnahmen und Ausgaben mit	38.900 €
und	
im Vermögenshaushalt	
in den Einnahmen und Ausgaben mit	33.100 €
ab.	

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 10.000 € festgesetzt.

§ 5

Weitere Festsetzungen werden nicht getroffen.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2024 in Kraft.

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine gemäß Art. 67 und 71 GO genehmigungspflichtigen Teile.

III.

Die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen ist bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung im Rathaus der Stadt Arzberg öffentlich gemäß Art. 65 Abs. 3 Satz 3 GO i. V. m. § 4 der Bekanntmachungsverordnung -BekV- zugänglich.

Arzberg, 17. Dezember 2024
Stadt Arzberg

gez. Göcking; Erster Bürgermeister

Nr. 217

Schulverband Kösseine-Mittelschule Tröstau-Nagel

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulverbandes Kösseine-Mittelschule Tröstau-Nagel für das Haushaltsjahr 2024

I.

Haushaltssatzung des Schulverbandes Kösseine-Mittelschule Tröstau - Nagel für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund von Art. 8 Abs. 1 und 9 Abs. 1 des Bayer. Schulfinanzierungsgesetzes in Verbindung mit Art. 40 Abs. 1 und Art. 41 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt der Schulverband Kösseine-Mittelschule Tröstau-Nagel folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit festgesetzt; er schließt im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit	563.325,- €
--------------------------------------	-------------

und im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit	19.500,- €
--------------------------------------	------------

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

§ 4

(1) Verwaltungsumlage

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2024 auf 480.965,- € festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler (Grundschule) auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.

2. Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 1. Oktober 2023 auf 107 Verbandsschüler festgesetzt.

3. Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf 4.495,- € festgesetzt. Sie beträgt somit für die Gemeinde

Nagel	43 Schüler x 4.495,- € = 193.285,- €
Tröstau	64 Schüler x 4.495,- € = 287.680,- €.

(2) Investitionsumlage

Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 30.000,- € festgesetzt.

§ 6

Die Verwaltungsumlage gemäß § 4 Abs. 1 ist mit je einem Viertel des Jahressolls am 25.01., 25.04., 25.07. und 25.10.2023 zur Zahlung fällig.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2024 in Kraft.

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine gemäß Art. 9 Abs. 1 BaySchFG i. V. m. Art. 40 Abs. 1 KommZG i. V. m. Art. 67 und 71 GO genehmigungspflichtigen Teile.

III.

Die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen ist bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Tröstau in Tröstau öffentlich gemäß Art. 65 Abs. 3 Satz 3 GO i. V. m. § 4 der Bekanntmachungsverordnung -BekV- zugänglich.

Tröstau, 16.12.2024

Schulverband Kösseine-Mittelschule Tröstau-Nagel

gez. Rainer Klein; Schulverbandsvorsitzender

Nr. 218

Zweckverband zur Wasserversorgung der Bernsteiner Gruppe

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Bernsteiner Gruppe für das Haushaltsjahr 2024

I.

Aufgrund von Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit – KommZG – i. V. m. Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt der Zweckverband zur Wasserversorgung der Bernsteiner Gruppe folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das **Haushaltsjahr 2024** wird hiermit festgesetzt; er schließt

im **Verwaltungshaushalt**
in den Einnahmen und Ausgaben mit **182.000,00 Euro**
und
im **Vermögenshaushalt**
in den Einnahmen und Ausgaben mit **40.000,00 Euro**

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Eine Betriebskostenumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 6

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **12.000,00 Euro** festgesetzt.

§ 7

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 8

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2024 in Kraft.

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine gemäß Art. 40 Abs. 1 KommZG i. V. m. Art. 67 und 71 GO genehmigungspflichtigen Teile.

III.

Die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen ist bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes, Bernstein 80, 95632 Wunsiedel, öffentlich gemäß Art. 65 Abs. 3 Satz 3 GO i. V. m. § 4 der Bekanntmachungsverordnung – BekV – zugänglich.

Wunsiedel, 16.12.2024

Zweckverband zur Wasserversorgung der Bernsteiner Gruppe

gez. Nicolas Lahovnik; Zweckverbandsvorsitzender

Nr. 219

Interkommunaler Zweckverband zur Sicherstellung des abwehrenden Brandschutzes und der technischen Hilfeleistung Höchstädt-Thierstein

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Interkommunalen Zweckverbandes zur Sicherstellung des abwehrenden Brandschutzes und der technischen Hilfeleistung Höchstädt-Thierstein für das Haushaltsjahr 2024

I.

Auf Grund des Art. 63 ff. der Gemeindeordnung in Verbindung mit §11 Abs. 2 der Verbandssatzung und Art. 40 Abs. 1 und Art. 41 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit erlässt der Interkommunale Zweckverband Feuerwehr Höchstädt-Thierstein folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im **Verwaltungshaushalt**
in den Einnahmen und Ausgaben mit **10.000 €**
und
im **Vermögenshaushalt**
in den Einnahmen und Ausgaben mit **150.000 €**

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

(1) Verwaltungsumlage

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2024 auf 10.000 € festgesetzt und nach dem Verhältnis der Einwohnerzahlen nach dem Stand 30. Juni des vorausgegangenen Jahres der Mitgliedsgemeinden bemessen.
2. Für die Berechnung der Verwaltungsumlage wird die maßgebende Zahl der Einwohner nach dem Stand vom 30.06.2023 auf 2.174 festgesetzt.
3. Die Verwaltungsumlage wird je Einwohner auf 4,599816007 € festgesetzt.

(2) Investitionsumlage

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2024 auf 150.000 € festgesetzt und nach dem Verhältnis der Einwohnerzahl nach dem Stand 30. Juni des vorausgegangenen Jahres bemessen.
2. Für die Berechnung der Investitionsumlage wird die maßgebende Zahl der Einwohner nach dem Stand vom 30.06.2023 auf 2.174 festgesetzt.
3. Die Investitionsumlage wird je Einwohner auf 68,99724011 € festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 1.000 € festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2024 in Kraft.

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine gemäß Art. 40 Abs. 1 KommZG i. V. m. Art. 67 und 71 GO genehmigungspflichtigen Teile.

III.

Die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen ist bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in der Geschäftsstelle des Interkommunalen Zweckverbandes, Marktplatz 1, 95199 Thierstein, öffentlich gemäß Art. 65 Abs. 3 Satz 3 GO i. V. m. § 4 der Bekanntmachungsverordnung -BekV- zugänglich.

Höchstädt, 16.12.2024
Zweckverband Feuerwehr Höchstädt-Thierstein

gez. Bauer; Verbandsvorsitzender

Nr. 220

Zweckverband Kindertagesstätten Höchstädt - Thierstein

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes Kindertagesstätten Höchstädt - Thierstein für das Haushaltsjahr 2024

I.

Auf Grund des Art. 63 ff. der Gemeindeordnung in Verbindung mit §11 Abs. 2 der Verbandssatzung und Art. 40 Abs. 1 und Art. 41 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit erlässt der Zweckverband Kindertagesstätten Höchstädt-Thierstein folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit festgesetzt;
er schließt

im Verwaltungshaushalt	
in den Einnahmen und Ausgaben mit	1.548.200 €
und	
im Vermögenshaushalt	
in den Einnahmen und Ausgaben mit	12.500 €

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

(1) Verwaltungsumlage

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckter Finanzbedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2024 auf 367.400 € festgesetzt und nach dem Verhältnis der Verbandskinder der Mitgliedsgemeinden bemessen.
2. Für die Berechnung der Verwaltungsumlage wird die maßgebende Zahl der Verbandskinder nach dem Stand vom 01.10.2023 festgesetzt auf 133 Kinder festgesetzt.
3. Die Verwaltungsumlage wird je Kind auf 2.762,406015 € festgesetzt.

(2) Investitionsumlage

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckter Finanzbedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2024 auf 12.500 € festgesetzt und nach dem Verhältnis der Verbandskinder der Mitgliedsgemeinden bemessen.
2. Für die Berechnung der Investitionsumlage wird die maßgebende Zahl der Verbandskinder nach dem Stand vom 01.10.2023 auf 133 Kinder festgesetzt.
3. Die Investitionsumlage wird je Kind auf 93,984962 € festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 10.000 € festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2024 in Kraft.

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine gemäß Art. 40 Abs. 1 KommZG i. V. m. Art. 67 und 71 GO genehmigungspflichtigen Teile.

III.

Die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen ist bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes, Von-Waldenfels-Platz 2, 95186 Höchstädt i.Fichtelgebirge, öffentlich gemäß Art. 65 Abs. 3 Satz 3 GO i. V. m. § 4 der Bekanntmachungsverordnung -BekV- zugänglich.

Höchstädt, 16.12.2024
Zweckverband Kindertagesstätten Höchstädt-Thierstein

gez. Schobert; Verbandsvorsitzender

Nr. 221

Zweckverband zur Wasserversorgung der Vordorf-Hildenbacher Gruppe

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Vordorf-Hildenbacher Gruppe für das Haushaltsjahr 2024

I.

Auf Grund von Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Zweckverband zur Wasserversorgung der Vordorf-Hildenbacher Gruppe folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	147.620 € 521.350 €
---	--------------------------------

ab.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 195.350 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

(1) Betriebskostenumlage

Eine Betriebskostenumlage wird nicht erhoben.

(2) Investitionsumlage

Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 665.100 € festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2024 in Kraft.

II.

Das Landratsamt Wunsiedel i. Fichtelgebirge hat als Rechtsaufsichtsbehörde die nach Art. 71 Abs. 2 GO erforderliche Genehmigung zu § 2 der Haushaltssatzung mit Schreiben vom 16. Dezember 2024 Nr. 20 – 9413 erteilt.

III.

Die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen ist bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes, Vordorf 36, 95709 Tröstau, öffentlich gemäß Art. 65 Abs. 3 Satz 3 GO i. V. m. § 4 der Bekanntmachungsverordnung – BekV – zugänglich.

Vordorf, 17. Dezember 2024

Zweckverband zur Wasserversorgung der Vordorf-Hildenbacher Gruppe

gez. Weiß; Vorstandsvorsitzender

